



Bundesverband Prostatkrebs Selbsthilfe e. V.

LEITSÄTZE

Stand 11.06.2015

Fördern Mitwirken Beraten Beistehen
Informieren. Helfen. Einfluss nehmen.
Stützen Vertrauen Stärken Motivieren

Leitsätze des BPS

I. Präambel

1. Der Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (BPS) ist der Selbsthilfeverband der an Prostatakrebs erkrankten Männer und deren Angehörigen in Deutschland. Der BPS tritt unter den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Integration und Teilhabe für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung und die Patientensouveränität der wegen Prostatakrebs erkrankten und behinderten Männer ein. Dieses Engagement bezieht sich auf alle Politikbereiche, insbesondere auch auf die Gesundheitspolitik.
2. Um seinen Auftrag der Interessenvertretung an Prostatakrebs erkrankter Männer sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für den BPS unabdingbar, seine Neutralität und Unabhängigkeit strikt zu wahren. Hierzu werden die folgenden Leitsätze für die partnerschaftliche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen formuliert.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Der BPS richtet seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen der an Prostatakrebs erkrankten Männer und deren Angehörigen aus. Er will Selbstbestimmung und Patientensouveränität fördern.
2. Die partnerschaftliche Kooperation zwischen dem BPS und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des BPS im Einklang stehen und diesen dienen. Der BPS akzeptiert keine Zusammenarbeit, die die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet.

III. Information und inhaltliche Neutralität

1. Der BPS wirbt nicht für Produkte und beteiligt sich auch nicht an der Produktwerbung von Unternehmen.
2. Der BPS gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppe oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren. Im Einzelfall ist die Abgabe einer Empfehlung jedoch dann denkbar, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien beruhen.
3. Der BPS sieht es im Übrigen als seine Pflicht an, über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren zu informieren. Entsprechendes gilt für die Information über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.
4. Der BPS ist in seiner fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden. Er ist auch offen für komplementäre Behandlungen und Therapierichtungen, wenn ihre Wirkung nachweisbar ist.

IV. Kommunikationsrechte

1. Eine Verwendung des Logos und des Namens des BPS darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BPS erfolgen. Das Logo muss dann originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig. Jede Publikation des Logos muss vorher mit der Geschäftsstelle abgestimmt werden.

V. Unterstützung der Forschung

1. Der BPS begrüßt, unterstützt und fordert Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation von an Prostatakrebs erkrankten Männern dienen.
2. Der BPS ist grundsätzlich bereit, sich an Forschungsprogrammen, insbesondere an klinischen Studien zu beteiligen, sowie über solche Forschungsprogramme, insbesondere klinische Studien, zu berichten, um so die Beteiligung von Probanden an den Forschungsprogrammen bzw. Studien zu unterstützen.

VI. Veranstaltungen

1. Der BPS trägt dafür Sorge, dass auch bei von ihm organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt.
2. Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referierenden achtet der BPS insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus.

Die Leitsätze wurden am 23.10.2012 durch Beschluss des Vorstands als Anhang zur Finanzordnung eingeführt. Eine Änderung erfolgte am 11.06.2015, welche weiterhin gültig ist.